

I. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Anderlautende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch nicht, wenn wir nicht widersprechen. Nur durch ausdrückliches, schriftliches Anerkennnis werden anderslautende Bedingungen Vertragsbestandteil.

1. Ausschließlichkeit

Für Vertragsabschlüsse und Änderungen sind nur unsere schriftlichen Bestätigungen sowie unsere Bedingungen und technischen Vorschriften maßgeblich.

2. Vertragsabschluss und -umfang

Unsere Angebote sind solange unverbindlich, bis sie von uns bestätigt werden. Angegebene Maße und Gewichte sowie beigefügte Zeichnungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preis und Zahlung, vorzeitige Fälligkeit

Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Standort und beruhen auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebenden Kostenfaktoren. Erfahren diese bis zur Leistung eine Änderung, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Nachberechnung vorzunehmen. Für Nichtkaufleute gilt dies mit der Einschränkung, dass zwischen Auftragsannahme und Leistung mindestens vier Monate vergangen sein müssen. Die gesetzlich vorgeschriebene MwSt. wird zusätzlich berechnet.

Rechnungen – auch über Teillieferungen – sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach erfolgter Lieferung und Rechnungserhalt bar zahlbar, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung. Wechsel, die uns angeboten werden, müssen wir nicht akzeptieren und nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur unter der Voraussetzung zahlungshalber herein, dass uns die Diskontierung bei der Landeszentralbank möglich ist. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Geldeingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Preises bei Verzug des Kunden; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe des jeweiligen Sollzinssatzes der Banken berechnet. Bei Vorliegen mehrerer Abschlüsse behalten wir uns die Art der Verbuchung eingehender Kundenzahlungen auf fällige Forderungen ausdrücklich vor. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Rückstand oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit infrage stellen, werden unsere Forderungen einschließlich Wechselforderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, von schwebenden Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben daneben das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände herauszuverlangen. Der Auftraggeber ermächtigt uns, die Gegenstände selbst aus seinem Besitz zu entfernen und gewährt uns ungehinderten Zugang.

II. LIEFERZEIT

1. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Lieferungsgegenstand das Lager, den Standort des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.

2. Bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.

3. Für den Fall, dass eine Vertragserfüllung aus anderen Gründen nicht rechtzeitig erbracht wird, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, nach deren fruchtlosem Ablauf er unter Ausschluss weitergehender Rechte vom Vertrag zurücktreten kann. Diese Beschränkung auf das Rücktrittsrecht gilt nur für Nichtkaufleute, die uns jedoch ebenfalls eine angemessene Nachfrist zu setzen haben. Ohne grobes Verschulden beschränkt sich in diesem Falle der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5 % des Vertragspreises. Vertragspreis ist bei Miete der Mietpreis für 3 Monate.

4. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm 14 Tage, vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern beim Auftragnehmer ½ % des Rechnungsbetrages je Monat berechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden Nachfrist über den Lieferungsgegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus anderen Geschäften mit dem Auftraggeber.

III. GEFAHRENÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME DES LIEFERGEGENSTANDES

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, des Standortes des Auftragnehmers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt V in Empfang zu nehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

5. Die Leistung gilt als erfüllt, wenn der Leistungsgegenstand den Bedingungen des Vertrages entspricht oder – falls die Leistung durch den Besteller verzögert bzw. unmöglich gemacht wird – von uns Leistungsbereitschaft gemeldet wurde. Bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Abnahme hat der Besteller grundsätzlich den Leistungsgegenstand in unserem Werk bzw. in einem unserer Lager oder am Standort abzunehmen. Auf Verlangen ist über die Abnahme ein Protokoll anzufertigen. Wird kein Protokoll angefertigt oder erscheint der Besteller zum Abnahmetermi trotz rechtzeitiger Ladung unter Mitteilung der Folgen des Ausbleibens nicht, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß geliefert angenommen.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen vor. Die gilt auch für die Eventualverbindlichkeiten aus Miethaftungsverträgen (insbesondere aus Finanzierungsverträgen und Wechselausstellungen im Interesse des Auftraggebers). Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.

1. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 20 % des Vorbehaltsgutes, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl verpflichtet.

2. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmung oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Für diesen Fall gilt der Versicherungsanspruch in vollem Umfang als in den Auftragnehmer abgetreten. Weiterhin ist dem Auftragnehmer der so genannte Sicherungsschein auszuhändigen.

5. Für den Fall, dass unser Material mit einer anderen beweglichen Sache zu einer neuen einheitlichen Sache verbunden oder durch die Verarbeitung oder Umbildung zu einer neuen Sache wird, so bleiben wir Eigentümer oder Miteigentümer im Verhältnis des Wertes, den unsere Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zum Wert der neuen Sache hatten.

V. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer nur in der Weise, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 6 Monate seit dem Liefertag (Gefahrenübergang) in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart, Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

2. Für Schäden in Folge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

3. Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rügen an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen, bei übermäßiger Beanspruchung und bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn wir an der Überprüfung von angeblichen Fehlern gehindert werden, oder die von uns verlangten Beweismittel nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Bei berechtigten Leistungsrügen gewähren wir folgende Ansprüche

:

- a. Nachbesserung
- b. Kostenlose Ersatzlieferung
- c. Angemessene Herabsetzung der Vergütung

RGB Mietkrane GmbH Buschgrundstraße 8 45894 Gelsenkirchen

Stand: 01.03.2020

Das Wahlrecht behalten wir uns vor. Wählen wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung und schlagen diese fehl, so bleibt Nichtkaufleuten das Recht vorbehalten, nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Bei Fremderzeugnissen und Fremdleistungen beschränkt sich im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten oder öffentlich rechtlichen juristischen Personen bzw. Sondervermögen unsere Haftung auf die Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten an den Auftraggeber. Weitergehende Ansprüche insbesondere für Folgeschäden sind in allen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Mängelfolgeschäden, gegen die der Auftraggeber durch Zusicherung bestimmter Eigenschaften abgesichert werden sollte. In diesem Falle beschränken sich die Ersatzansprüche bei Kaufleuten bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder von öffentlich rechtlichen Sondervermögen jedoch auf 5 % des Vertragspreises ohne Mehrwertsteuer. Soweit Gegenstand der Lieferung eine gebrauchte Sache ist, finden die Bestimmungen dieses Abschnittes „Haftung“ keine Anwendung. Gebrauchte Sachen werden verkauft, im Zustand und Umfang wie vorhanden, besichtigt und abgenommen ohne jegliche Gewährleistung. Wir übernehmen daher keine Haftung.

VI. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS AUF RÜCKTRITT

Der Auftraggeber hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.

Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch bei Unmöglichkeit und Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Auftragnehmer.

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendetwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind.

VII. DAS RECHT DES UNTERNEHMERS AUF RÜCKTRITT

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes II der Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Auftragnehmer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

VIII. MIETBEDINGUNGEN

1. Mietdauer

Die Mindestmietdauer beträgt 30 Tage. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Geräte unser Lager oder den Standort verlassen und endet mit dem Wiedereintreffen auf dem von uns bestimmten Lager. Aus Dispositionsgründen können wir andere Rückgabeorte festlegen, wobei nachweisliche Mehrkosten für den längeren Transportweg von uns übernommen werden.

2. Mietberechnung, Nebenkosten, Zahlung

Für die Dauer der Miete hat der Auftraggeber die Miete nach unseren Mietsätzen monatlich zu entrichten. Die Miete ist im Voraus fällig. Kosten des Hin- und Rücktransportes hat der Auftraggeber zu zahlen. Miete und Nebenkosten sind nach Rechnungserhalt in bar zu zahlen.

3. Käufliche Übernahme

Es gelten die zum Zeitpunkt der Übernahme bei uns gültigen Listenpreise.

4. Zustand des Mietmaterials

Die Mietgegenstände werden in einwandfreiem Zustand ab Lager oder Standort mit allen zu ihrem Betrieb erforderlichen Teilen geliefert. Die ordnungsgemäße Leistung gilt vom Auftraggeber als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich nach Entgegennahme widerspricht. Diese Regelung gilt nicht für Nichtkaufleute.

5. Besondere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Anmeldungen und Genehmigungen für den Einsatz der Mietgegenstände selbst zu besorgen, das Material ordnungsgemäß zu handhaben, zu warten, zu pflegen und zu reinigen. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm obliegenden Verpflichtungen zur Rückgabe der Mietgeräte einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung gleichwertiger Geräte am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

6. Prüfungsrecht

Wir sind berechtigt, die Mietgegenstände zu überprüfen. Deshalb ist uns der jeweilige Einsatzort bekannt zu geben.

7. Weitervermietung, Inanspruchnahme durch Dritte

Unsere Mietgeräte dürfen an Dritte weder weitervermietet noch weiterverliehen werden noch ist in sonstiger Weise die Verfügung über sie zu Gunsten Dritter oder zu unserem Nachteil erlaubt. Von jeder Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Haftung

Für alle Schäden, die durch den Einsatz unserer Mietgegenstände entstehen, haftet der Auftraggeber.

9. Werbung

Wir sind berechtigt, an den von uns vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Größe für unsere Erzeugnisse anzubringen.

10. Vorzeitige Kündigung, Schadensersatz

Bei Verletzung der vom Auftraggeber mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen sind wir berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und für die Restmiete Schadensersatz zu verlangen.

IX. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR MONTAGEN UND REPARATUREN

Ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt der Einsatz unseres Personals bei der Ausführung von Montagen, Reparaturen, Inspektionen und ähnlichen Arbeiten im Auftrag sowie auf Gefahr und Haftung des Auftraggebers. Für bereit gestellte Hilfskräfte wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

1. Preisgestaltung

Die Vergütung richtet sich nach den Materialkosten und dem Zeitaufwand. Maßgebend sind die am Tage der Ausführung gültigen Stundensätze; Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei uns gültigen Zuschläge berechnet. Reisekosten (PKW, Bahn, Flugzeug) sowie Tage- und Übernachtungsgelder des Montagepersonals werden gesondert berechnet.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat unsere Leute bei der Durchführung von Werkleistungen auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere hat der Auftraggeber einen etwa erforderlichen Unterbau schon vor Eintreffen der Monteure fertig zu stellen. Diesen sind die nötigen Hebezeuge, Geräte, Hilfskräfte, Materialien, elektrische Energie usw. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen und zwar auch für den Fall, dass die Montage im Preis der einzelnen Lieferungen eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

3. Montagefrist

Alle Angaben über Termine und Montagefristen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend.

4. Abnahme

Zur Abnahme der Montage ist der Auftraggeber verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde und eine Erprobung durch den Auftragnehmer stattgefunden hat.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet nach Beendigung der Montage für Mängel, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Montagebeendigung auftreten. Die Haftung beschränkt sich unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Auftraggebers auf die Beseitigung der Mängel.

X. ALLGEMEINES

Verträge sowie Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte rechtsverbindlich. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinne und Zweck der Verträge entsprechende gültige Handhabung. Etwaige Druckfehler in den Drucksachen, offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler verpflichten uns nicht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und auch für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, der Hauptsitz des Auftragnehmers. Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht.